

Gründungssatzung der  
**Riyad Khasawneh Foundation e.V.**  
mit dem Sitz in Neuss (Bundesrepublik Deutschland)  
**(Gründungstag: 03.08.2017)**

Präambel

Riyad Khasawneh kam am 03.08.2016 im Alter von 38 Jahren bei einem tragischen Autounfall ums Leben. Da hatte er in seiner Heimatstadt Neuss gerade ein Unternehmen mit 40 Mitarbeitern aufgebaut. Seine Tochter war zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal ein Jahr alt.

Als Tochter eines Unternehmers ist sie gut abgesichert, und zumindest wirtschaftlich steht ihrer Zukunft nichts im Wege.

Und doch mahnt uns Riyads Schicksal, wie flüchtig das irdische Glück doch ist – und wie rasch es vielleicht endet. Deswegen haben wir uns gefragt, ob wir immer genug für diejenigen tun, für die nicht so gut vorgesorgt wurde oder die ihre Talente aufgrund widriger Lebensumstände nicht entfalten können.

Daher rufen wir zu Ehren des viel zu früh Verstorbenen an dessen 1. Todestag eine Riyad Khasawneh Foundation in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins ins Leben. Wir möchten mit dieser Initiative zumindest einen bescheidenen Beitrag dazu leisten, den wahrhaft benachteiligten Kindern auf die Beine zu helfen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Riyad Khasawneh Foundation“; nach seiner Eintragung in das beim Amtsgericht Neuss geführte Vereinsregister erhält er im Namen den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Neuss.

§ 2 Zweck und Wirkungsgebiet

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere im Bereich der Jugendhilfe und Berufsbildung und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Insbesondere bezweckt der Verein die Förderung sozial Benachteiligter, insbesondere talentierter Kinder und Jugendlicher aus schwachen sozialen Verhältnissen oder auch von Waisenkindern (und Halbwaisen), sofern dies nicht bereits durch eigens dazu befugte oder berufene Stellen erfolgt.

Das Projektgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

### § 3 Zweckbindung

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Vorhaben

Um seine Zwecke zu erreichen, unternimmt der Verein insbesondere Folgendes:

- Bildungsförderung und überhaupt Propagierung des Bildungsgedankens in bildungsfernen Schichten z.B. durch Abhalten von Informationsveranstaltungen oder Berufen von Paten;
- Unterhalten einer Erziehungsberatungsstelle insbesondere zum Zwecke der Bewerbungsberatung und des Bewerbungstrainingstrainings für Jugendliche mit schlechten Schulabschlüssen und geringen Kenntnissen über das Berufsleben;
- Schülerpatenschaften oder Netzwerke verschiedener Schülerpatenschaften bis hin zu Stipendien zumindest für einzelne Hochschulmodule;
- Lebensberatung und -begleitung bei plötzlichem Tod der Eltern oder des Haupternehmers der Familie (außer sofern es sich um professionelle psychotherapeutische Behandlung oder juristische Beratung handelt).
- Allerdings auch grundsätzlich Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen.

### § 5 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

### § 6 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss wegen trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzten vereinswidrigen Verhaltens.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Streichung von der Mitgliederliste findet statt, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss wegen vereinswidrigen Verhaltens beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

### § 7 Beiträge

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden und nimmt ggf. öffentliche Fördermittel für seine Aktivitäten in Anspruch.

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

## § 8 Organe, Einrichtungen und Arbeitsweise

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung verschiedene konkrete Förderprojekte inkl. Finanzierungsvorschläge zur Prüfung und Auswahl eines Projekts als Schwerpunkt der Vereinstätigkeit vor oder schlägt eine Fortsetzung eines bereits bestehenden Projekts vor.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart, einem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht nur aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese beiden Mitglieder des Vorstandes vertreten. Dabei ist ein jedes der beiden Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung berechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte unentgeltlich, erhält jedoch Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen und Fahrtkosten. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 10 Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt außer in den durch Gesetz bestimmten Fällen über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, und über Satzungsänderungen.

Sie wählt einen Jahresschwerpunkt aus den ihr vom Vorstand vorgelegten Förderprojekten aus oder verlängert den bisherigen Schwerpunkt um ein weiteres Jahr.

Dabei muss die Finanzierung aller Vorhaben stets sichergestellt sein, sofern der Verein nicht alle seine Leistungen ehrenamtlich erbringt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

## § 11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## § 12 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

## § 12 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Deutsche Kinderhilfswerk e.V., Leipziger Straße 116-118, 10117 Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Essen, den 03.08.2017

Als Gründungsmitglieder unterzeichnen die acht Gründer des Vereins diese Gründungssatzung wie folgt:

1. Herr Ramzes KHASAWNEH, geboren am 21.12.1966  
wohnhaft: Neuhofstraße 24, D-41564 Kaarst .....
2. Herr Stephan VOCKE, geboren am 00.00.1960  
wohnhaft:, D-45000 Essen .....
4. Herr Fares KHASAWNEH, geboren am 14.12.1967  
wohnhaft: Bergheimer Straße 115, D-41464 Neuss .....
3. Herr Dr. Thorsten CABALO, geboren am 23.03.1968  
wohnhaft: Krefelder Straße 1, D-45145 Essen .....
5. Herr Dennis SUCK, geboren am 16.03.1980  
wohnhaft: Eiserstraße 71, D-33415 Verl .....
6. Herr Teunis Marinus SCHULTE, geboren am 25.06.1968  
wohnhaft: Hasenpfad 3, D-41863 Hückelhoven .....

7. Herr Jens MEIER, geboren am 00.00.1969  
wohnhaft: Straße Hausnummer, D-0000 Hattingen .....
8. Herr Sebastian HENNES, geboren am 30.03.1979  
wohnhaft: Lupinenweg 26, D-44797 Bochum .....